

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 41=61 (1895)

Heft: 27

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Generale der Königl. Preussischen Armee von 1840 bis 1890. Zusammengestellt von Bogislav von Kleist, Oberst z. D. Zweite Folge und Nachträge von 1893 und 1894. Leipzig 1895, Zuckschwert & Möschke. Preis Fr. 4. 70.

Von den Generälen wird angegeben: ausser den Namen, Geburtsort, Geburtsjahr, -Monat und -Tag, Abstammung, wenn Sohn eines Generals, Eintritt in das Militär, Dienst-Etat mit Angabe von Jahr, Monat und Tag der Erreichung der verschiedenen Grade, Einteilung und besondere dienstliche Verwendung, erhaltene Orden im Falle von Dispositionsetzung oder Pensionierung, Domizil, und wenn bereits verstorben, Jahr, Monat und Tag des Todes und wo der Betreffende gestorben ist.

Aus dem Vorwort des Herausgebers erfahren wir, dass dem Wunsche, die Schlachten und Gefechte u. s. w., welchen die betreffenden Herren beigewohnt haben, anzuführen, nicht entsprochen werden konnte — da, um dieses richtig zu stellen, die Lebensdauer eines Menschen nicht hinreichen würde.

Das Buch hat wenig Nutzen für den Einzelnen, ist aber ganz am Platze in Bibliotheken zum Nachschlagen und wird besonders Zeitungs-Redaktionen für das Abfassen von Nekrologen willkommen sein.

Militärhumoresken, von Ferdinand Bonn. Illustriert von Emil Reinike. Mit einem Vorwort von Miris. 1. Bändchen. Regensburg, New-York und Cincinnati 1894, Druck und Verlag von Friedrich Pustet. Preis 1 Fr.

Das Büchlein enthält vier unterhaltende Erzählungen, betitelt: 1. Eine Million; 2. die verbesserte Schraube; 3. die unheimliche Wache und 4. die ärarischen Stiefel. Alle sind geeignet, in heitere Laune zu versetzen. In dem poetischen Vorwort wird u. a. gesagt:

„Es enthält auch dieses Buch
Viel von doppelfarb'gem Tuch,
So von Infanteristen, wie
Von Kavall- und Artill'rie,
Kurz von jeder Waffengattung
Liefert es Berichterstattung,
Und von Korpo-, Generälen
Weiss es manches zu erzählen.
Oberst, Hauptmann und Majore,
Sporen und Stiefel, Feuerrohre,
Feldmanöver, Exerzieren,
Postenstehen und Marschieren,
Offiziersbediente, Reiter,
Lieutenants, Bräute und so weiter —
Bilder sind es mannigfalt,
Lustig, frisch, für Jung und Alt,
Froh und fröhlich, Licht umringt,
Wie das Leben mit sich bringt etc.“

Das Büchlein kann als Unterhaltungslektüre empfohlen werden.

Eidgenossenschaft.

Ein Bericht über das eidgenössische Offiziersfest in Basel folgt in der nächsten Nummer dieses Blattes.

— (Wahl.) Zum II. Adjunkt der eidgenössischen Munitionsfabrik in Thun: Herr Werner Rüegg, Ingenieur, von Kirchberg (Bern).

— (Stelle-Ausschreibung.) Die Stelle eines Revisionsgehülfen des Oberkriegskommissariates mit einer Anfangsbesoldung von Fr. 3000 wird anmit zur freien Bewerbung ausgeschrieben. Anmeldungen für diese Stelle sind dem eidg. Militärdepartement bis zum 10. Juli nächsthin schriftlich einzureichen.

— (Die Mannschaften der Sicherheitswachen der Festungswerke), welche infolge ihres Bewachungsdienstes von einem anderweitigen Militärdienst dispensiert werden müssen, werden nach Analogie von Art. 2, litt. e, des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1878 während der Dauer ihrer Anstellung von der Ersatzsteuer enthoben.

(Bundesbl. Nr. 26.)

— (General Herzog-Stiftung.) Der Bundesrat stellte in seinem Regulativ über die Verwaltung der Herzogstiftung die Zinsverwendung in folgender Weise fest:

„Art. 6. Die Zinsen der Herzogstiftung sollen in erster Linie der freiwilligen Thätigkeit des Artillerieoffizierskorps zu gute kommen, jedoch nur da, wo die dem eidg. Militärdepartement zur Verfügung stehenden Kredite eine Unterstützung nicht ermöglichen. Hiebei ist hauptsächlich folgende Verwendung in Aussicht zu nehmen: a. Beiträge an Reisespesen zur Besichtigung von fremdländischen Armeen, Manövern, militärischen Etablissements etc.; b. Lösung von Preisaufgaben über technische oder taktische, die Artillerie betreffende Fragen; und in zweiter Linie: c. zur Erwerbung von Objekten der Artilleriesammlung, die ohne solche Hilfe nicht erhältlich wären; d. zur Unterstützung invalider Mitglieder des Artillerie-Instruktionskorps.“ Die Kommission erlaubt sich nun, die Artillerieoffiziere, die Gebrauch von dem Zinsertrag im Laufe des Jahres 1895 zu machen wünschen, einzuladen, sich bei einem der Kommissionsmitglieder bis spätestens 15. Juli anmelden zu wollen unter Angabe der beabsichtigten Reise etc. Von Aufstellung einer Preisaufgabe wird pro 1895 Umgang genommen. Im Falle etwaiger Reisen ist es unerlässlich, einen Reisebericht einzureichen. Die bewilligte Zinsquote wird erst nach Ablieferung desselben von der Kommission ausbezahlt.

Der Kommission für die Herzogstiftung gehören zur Zeit an Oberst Bluntschli, Präsident, in Zürich, Oberst de Loës, in Aigle, und Oberst Schüpbach, in Steffisburg.

— (Die Centralschule III) hat am 14. in Luzern begonnen; es sind 41 Majore von den verschiedenen Truppengattungen eingerückt. Leiter des Kurses ist Herr Oberst-Divisionär Rudolf, Oberinstruktor der Infanterie; beigegeben sind ihm die Herren Generalstabsoberst Weber, Oberstlieut. Audéoud und Zemp. Instruktoren und Majore sind in der Kaserne untergebracht. Die Rekognoszierungsreise in der Richtung über Muri gegen Basel soll am 26. beginnen.

— (Eidg. Polytechnikum und Militär.) Unter diesem Titel wird dem „Bund“ geschrieben: Schon seit längerer Zeit herrscht am eidgenössischen Polytechnikum die grosse Ungerechtigkeit, dass den Studierenden, die laut Vorschrift der Schule zur Ausübung ihrer Wehrpflicht bei der Direktion Urlaub verlangen, derselbe in den meisten Fällen verweigert wird. Der Betreffende wird dadurch vor die Alternative gestellt, entweder auf den

Dienst zu verzichten, oder aber wegen zwei oder drei Wochen, die er deswegen versäumen muss, den Jahreskurs zu repetieren, also ein Jahr seines Lebens zu opfern. Da nun nicht jede spätere Stellung des Technikers es demselben gestattet, einen Dienst, wie z. B. eine Artillerie-Aspirantenschule von 15 Wochen zu absolvieren, so sind viele Polytechniker gezwungen, auf das Aspirieren zu verzichten, während sie doch vor allen dazu berufen wären, Offiziersstellen in Genie und Artillerie zu besetzen. Die Ungerechtigkeit wird dadurch noch erhöht, dass den Ausländern wegen des Militärdienstes keine Schwierigkeiten bereitet werden und es ihnen gestattet wird, trotz mehrwöchentlicher Abwesenheit im angefangenen Kurse fortzufahren.

Im Gefühle, dieser Zustand gereiche weder zur Ehre eines eidgenössischen Polytechnikers, noch zum Vortheile seiner Schüler, sowie auch der schweizerischen Armee, haben circa 200 gegenwärtige und ehemalige wehrpflichtige schweizerische Polytechniker eine Petition an den Bundesrat unterschrieben, in welcher sie dem Wunsche Ausdruck geben, es möchte in Zukunft jedem Einzelnen überlassen bleiben, selber zu entscheiden, ob es für ihn besser sei von Art. 85 der Militärorganisation Gebrauch zu machen oder nicht. Hoffen wir, der Bundesrat könne die Petition im Sinne der Petenten beantworten, damit es nicht mehr für einen grossen Teil der schweizerischen Techniker vorteilhafter ist, ihre Studien im Auslande zu absolvieren, während sie am eidgenössischen Polytechnikum weniger Rechte haben als die Ausländer.

— (Zuteilung von Genferoffizieren zum Kanton Bern.) (Vom 25. Juni 1895.) Das Militärdepartement des Kantons Genf ist bereit, dem Kanton Bern, welcher bei den Bataillonen Nr. 21 bis 24 Mangel an Offizieren hat, folgende Offiziere abzutreten: Die Herren Oberlieutenant Edmund Haissli, Lieutenant Eduard Aellen, Lieutenant Gaston de Morsier, Lieutenant Charles Leclerc, alle in Genf. Diese Offiziere sind im Bataillon Nr. 10 überzählig.

Mit Rücksicht hierauf und unter Hinweis auf die Bestimmung des Art. 22 der Militärorganisation werden die vorgenannten Offiziere dem Kanton Bern zur Einteilung zugewiesen.

— (Ehrengabe der Winterthurer Offiziersgesellschaft an das eidg. Schützenfest.) Im Schaufenster der Kunst- und Buchhandlung von Herrn M. Kieschke hat die Offiziersgesellschaft Winterthur (Offiziersgesellschaft, Offiziersreitgesellschaft und Offiziersrevolverschiessverein) ihre Ehrengabe an das eidgenössische Schützenfest, zwei Becher (Wert zusammen Fr. 500) ausgestellt. Der eine ist ein sehr schöner, grosser Deckelkelch mit flotten Rococoornamenten, feiner Ciselur und wohlproportionierter Gliederung, ein Meisterwerk; der zweite Becher, in Römerform, ist ganz einfach gehalten, wirkt aber gut durch die anspruchslose Schlichtheit der Formen.

Thurgau. († Artillerieoberst Vogler) ist 53 Jahre alt in Frauenfeld gestorben und den 30. Juni beerdigt worden. Die letzte Zeit war er zum Artilleriechef des III. Armeekorps bestimmt. Im bürgerlichen Leben bekleidete Vogler und zwar seit langen Jahren die Stelle eines Thurgauischen Regierungsrats.

Ausland.

Bayern. (Praktische Übungen der Kriegsakademie.) Zur Vervollständigung des theoretischen Unterrichts werden im Laufe des Sommers für die Frequentanten der Kriegsakademie nachstehende praktische Übungen stattfinden: Mehrere eintägige Ausflüge zur Besprechung taktischer Fragen und eine etwa zwölftägige, dem gleichen Zweck dienende Reise, sowie einzelne eintägige Ausflüge zur Besprechung militärisch-

eisenbahntechnischer Fragen für den zweiten Kurs, applikatorische Besprechungen des Festungskrieges gelegentlich einer Festungsbesichtigung und eine etwa vierzehntägige Generalstabsreise für den dritten Kurs. Für den ersten Kurs beschränken sich die praktischen Übungen auf mehrere Ausflüge in die Umgebung von München zum Zwecke topographischer Terrainaufnahmen und auf die Besichtigung der Festungen Ulm und Ingolstadt. Nach Beendigung dieser Übungen und nach Schluss der theoretischen Vorträge werden die Frequentanten des ersten und zweiten Kurses bis zum Schlusse der Herbstübungen Truppenteilen anderer Waffen als ihrer Stammwaffe zur Erlernung des praktischen Dienstes derselben zugeteilt, während die Frequentanten des dritten Kurses als Ordonnanz-Offiziere den höheren Stäben für die Dauer der Manöver zugewiesen werden.

Bayern. (Königsabzeichen für hervorragende Schiessleistungen.) Zu der jüngst erlassenen allerhöchsten Verfügung, wonach jenen Kompagnien (Batterien), welche innerhalb des Armeekorps die besten Schiessleistungen innerhalb eines Übungsjahres aufzuweisen haben, besondere Königsabzeichen nach der allgemeinen Form der auch in den übrigen Kontingenten eingeführten gleichen Abzeichen verliehen werden, sind nunmehr die Vollzugsbestimmungen erschienen. Hienach werden die Abzeichen jeweils nach Schluss des treffenden Übungsjahres, und zwar für die Zeit vom 1. Oktober bis zur Reserve-Entlassung des nächsten Jahres verliehen. Nur die Kapitulantanten behalten die Abzeichen bei, so lange sie dem Stande der treffenden Kompagnien angehören. Soldaten zweiter Klasse sind vom Tragen des Königsabzeichens ausgeschlossen. Jene Kompagnien (Batterien), welche neben hervorragend guter Ausbildung im gefechtsmässigen Schiessen die besten Ergebnisse im Einzelprüfungsschiessen erzielen, werden bei der Infanterie durch einen vom Generalkommando, bei der Feldartillerie und den Jägern durch einen vom Kriegsministerium bestimmten höhern Offizier, bei der Fussartillerie durch den Inspekteur der Fussartillerie ermittelt und namhaft gemacht. Das auf dem rechten Oberarm des Waffenrockes oder der Litewka anzubringende Königsabzeichen wird bei Paraden, Besichtigungen, zum Wach- und Ordonnanzdienst, bei den grösseren Truppenübungen, beim Ausmarsch ins Feld und grundsätzlich zum besseren Anzug getragen. Bei besonderen Anlässen, so z. B. bei Ehrenposten, kann dasselbe auch auf dem Mantel angebracht werden. Die Überreichung des Abzeichens an die treffende Kompagnie (Batterie) erfolgt durch die Regiments-Kommandeure unter einer entsprechenden Feierlichkeit. (M. N. N.)

Österreich. (Ein kaiserlicher Besuch in der Offiziersmenage) des Küstenländisch-Krainischen Inf.-Regts. Nr. 97 hat am 11. Mai in Pola stattgefunden. Es war das erste Mal, dass Kaiser Franz Joseph eine Offiziersmenage, seit Einführung derselben, mit seinem Besuch beehrte. Der Kaiser hatte die Einladung mit der ausdrücklichen Weisung, sich im Rahmen des alltäglich gewohnten zu halten, angenommen. Das Menu war daher sehr einfach und bestand aus: Schöberlsuppe (Schöberl sind eine aus Mehl und Eier hergestellte Suppeneinlage), garniertes gesottenes Rindfleisch, Sauerbraten mit Pastetchen. Obst und Käse. Schwarzer Kaffee. Weine: roter Dalmatiner, Istrianer und Villányer, weisser kroatischer (Warasdiner-) Wein. Zum Kaffee wurde Cognac und Banenliqueur serviert. Die Bedienung besorgten Soldaten in weissen Waffenrocken mit roten Aufschlägen (den geschichtlichen Farben des k. k. Heeres).

Frankreich. (Die Generalstabsoffiziere.) Der französische Kriegsminister hat ein sehr wichtiges Rundschreiben veröffentlichen lassen, welches sich mit der